

# Vereinsordnung

## Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen

Kindergarten bezieht sich immer auf den vom Verein betriebenen Waldkindergarten. Die Personensorgeberechtigten eines Kindes werden im Folgenden unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis als Eltern bezeichnet. Der Verein unterscheidet beim Vereinsbeitrag zwischen Familienmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaft. Diese Begrifflichkeiten sind in der Satzung nicht geregelt. Die Satzung sagt in § 5 Absatz 1 aus, dass jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden kann. Eine Familie ist weder das eine noch das andere und kann daher nicht Mitglied sein. Die im Verein praktizierte Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung.

— Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Eine Familienmitgliedschaft wird in der Regel begründet, indem in der Beitrittskündigung das Feld „Ehegatte/Partner“ ausgefüllt wird.
2. Es ist auch möglich, eine bestehende Einzelmitgliedschaft durch formlosen, schriftlichen Antrag in eine Familienmitgliedschaft umzuwandeln. Die Familienmitgliedschaft beginnt in diesem Fall – Zustimmung des Vorstandes vorausgesetzt - am ersten Tag des auf den Antrag folgenden Monats.
3. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft sind zwei Personen für sich eigenständig Mitglied des Vereins, zahlen jedoch gemeinsam nur einen Mitgliedsbeitrag, der geringer ist als der Beitrag für zwei Einzelmitgliedschaften.
4. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich, wenn und solange die bei den Personen als Ehepartner, Lebenspartner oder in sonstiger Form in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand leben.
5. Kündigt nur ein Mitglied einer Familienmitgliedschaft die Vereinsmitgliedschaft, wird die Familienmitgliedschaft zu Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Unterschrift beider Mitglieder.
6. Die Familienmitgliedschaft endet durch die Beendigung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder haben dem Verein die Beendigung des gemeinsamen Hausstandes mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt werden die beiden Mitglieder als zwei Einzelmitglieder betrachtet und können jeweils zum Kindergartenjahresende einzeln die Mitgliedschaft kündigen. Ab dem auf die Beendigung des gemeinsamen Hausstandes folgenden Kindergartenjahr wird von jedem ein eigener Beitrag in Höhe einer Einzelmitgliedschaft erhoben.
- 7. Briefe des Vereins werden pro Familienmitgliedschaft nicht mehr als einmal in Papierform verschickt. E-Mail-Nachrichten werden an beide Personen versendet, sofern jede ihre E-Mail-Adresse angibt.
8. Jede der beiden Personen, die Mitglied im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist, hat jeweils ein Stimmrecht.

## Abschnitt 2: Höhe des Vereinsbeitrages

Familienmitgliedschaft 48,00 €  
Einzelmitgliedschaft 36,00 €

1. Mitgliedsbeiträge sind durch Lastschriftverfahren oder bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres (Kindergartenjahres) durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres (Kindergartenjahres) im ersten Geschäftshalbjahr (01.09. – 28.02.) ist der volle Beitrag zu entrichten und bei Eintritt im zweiten Geschäftshalbjahr (01.03.-31.08.) ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

## Abschnitt 3:

### a) Aufgabenverteilung im Verein

Um den Kindergartenbetrieb aufrecht zu erhalten, ist ein besonderes Engagement der Eltern notwendig.

1. Die Aufgaben, die für den Betrieb des Waldkindergartens notwendig sind, sind auf Arbeitsgruppen verteilt.
2. Für jedes Elternhaus ist die aktive Mitarbeit in mindestens einer Arbeitsgruppe obligatorisch.
3. Für die gerechte Verteilung der Aufgaben zwischen den einzelnen Teammitgliedern ist der jeweilige Teamleiter zuständig.
4. Die Teams und zugehörigen Aufgaben sind beim Vorstand in einer regelmäßig aktualisierten Liste einzusehen.

### b) Jahresveranstaltungen

Da sich der Waldkindergarten nicht ausschließlich aus den Elternbeiträgen und den Zuschüssen der Gemeinde Althengstett finanziert, sind zusätzliche Einnahmequellen notwendig. Dazu ist die Durchführung verschiedener Verkäufe, Bewirtungen und Spendenaktionen notwendig.

1. Bei den Jahresveranstaltungen wird die Anwesenheit einer diensthabenden Person je Familie für mindestens eine Schicht erwartet.
2. Die anstehenden Termine der Jahresveranstaltungen pro Kindergartenjahr werden spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres kommuniziert.

## Abschnitt 4: Gründe für Vereinsausschluss

Gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung kann ein Mitglied durch den Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt - laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2016 insbesondere

1. grobe oder länger andauernde Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
2. beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
3. schwerwiegender Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins.

## Abschnitt 5: Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Über die Regelung beschließt der Vorstand; sie gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu ändern.